

Prozentuale Pauschalspesen

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat die prozentualen Unkostenpauschalen (Pauschalspesen) per 1. Januar 2010 aufgehoben. Im Gastgewerbe betrifft das konkret die Unkostenentschädigungen für Musiker und Musikerinnen, DJs, Künstler und Künstlerinnen sowie Artisten und Artistinnen. Bisher durften bei diesen Berufsgruppen pauschal 20% Spesen vom Lohn abgezogen werden.

Seit 1. Januar 2010 ist der pauschale Spesenabzug von 20% vom AHV-pflichtigen Bruttolohn nicht mehr erlaubt!

Ausnahme

Für Musiker und Musikerinnen, DJs, Künstler und Künstlerinnen sowie Artisten und Artistinnen **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** ist wie im Bundessteuerrecht eine Spesepauschale von 20% vom Bruttolohn weiterhin zulässig.

Die Ausgleichskasse akzeptiert somit weiterhin für quellensteuerpflichtige Künstlerinnen und Künstler eine Unkostenpauschale von 20%, soweit diese steuerrechtlich zulässig ist.

Abrechnungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind die tatsächlich entstandenen Unkosten nach Belegen abzurechnen. Im Sinne einer Harmonisierung mit dem Steuerrecht können Sie als Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin die Löhne für Musiker und Musikerinnen, DJs, Künstler und Künstlerinnen sowie Artisten und Artistinnen jedoch wie folgt abrechnen:

1. Effektive Spesenvergütung anhand von Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen

Rechnen Sie die Unkosten unter Einhaltung der steuerlichen Vorgaben nach Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen ab, so dass diese im Lohnausweis für die Steuererklärung betragsmässig nicht deklariert werden müssen (vgl. Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises), werden sie auch von der Ausgleichskasse übernommen.

2. Pauschale Spesenvergütungen

Können Sie die effektiven Unkosten nicht belegen, übernimmt die Ausgleichskasse grundsätzlich den Pauschalbetrag, den Sie im Lohnausweis für die Steuererklärung angeben (vgl. Ziffer 13.2 des Lohnausweises). Es handelt sich dabei nicht um eine lohnprozentuale, sondern um eine betragsmässige Pauschale.

3. Spesenvergütungen im Rahmen eines Spesenreglements

Wenn Sie ein Spesenreglement erstellen und es von der zuständigen Steuerbehörde genehmigen lassen, gilt es grundsätzlich auch für die Ausgleichskasse.

Auf www.steuerkonferenz.ch > Kreisschreiben > KS 25 finden Sie Musterspesenreglemente.

